

Ausfertigung

A 2 S 2121/10



EINGANG

08. DEZ. 2010

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Adam u. Koll.,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, Az: da-sch.2126-10

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5335319-438

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Rieger, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Morlock und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Haller

am 25. November 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. April 2010 - A 3 K 2525/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und des Verfahrensmangels in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit §§ 138 Nr. 3 VwGO) gestützte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich nicht beantwortete Rechtsfrage des revisiblen Rechts aufgeworfen wird, die sich im Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf. Das Gleiche gilt für in der Rechtsprechung des Berufungsgerichts bisher nicht geklärte Fragen des irrevisiblen Rechts sowie für in der Rechtsprechung des Berufungsgerichts bisher nicht geklärte tatsächliche Fragen von allgemeiner, d.h. über den Einzelfall hinausgreifender Bedeutung (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 124 Rn. 36 mit weiteren Nachweisen). In der Begründung eines auf diesen Zulassungsgrund gestützten Antrags ist dementsprechend darzulegen, warum sich eine solche Frage im konkreten Fall in einem Berufungsverfahren stellt und aus welchem Grund sie der Klärung bedarf, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (allgemeine Meinung; vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 19.8.1997, BayVBl. 1998, 507 m.w.N.).

Für die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung wegen einer Tatsachenfrage, wie sie hier in Rede steht, ist dazu darzulegen, dass sich die bezeichnete Frage tatsächlich stellt, sie auch von allgemeiner Bedeutung deshalb ist,

weil sie mit beachtlichem Grund unterschiedlich zu beantworten ist, eine Klärung aussteht oder sie wegen neuer Erkenntnisse im berufsgerichtlichen Verfahren zu klären ist, weil sie über den bisherigen Erkenntnisstand hinausgeht. Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Tatsachenfrage setzt weiter eine eingehende, fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus. Das Verlangen nach bloßer Neubewertung unveränderter Tatsachen- oder Erkenntnisquellen rechtfertigt die Berufungszulassung grundsätzlich nicht. Erforderlich ist vielmehr über den Hinweis, der Bewertung der Verfolgungslage zu der als klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfrage durch das Verwaltungsgericht werde im Ergebnis nicht gefolgt, hinaus, dass in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts und den von ihm herangezogenen Erkenntnismitteln dargetan wird, aus welchen Gründen dieser Bewertung nicht zu folgen und in einem Berufungsverfahren eine weitergehende Klärung möglich und zu erwarten ist. Bei als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfragen ist es daher Aufgabe des Antragstellers, durch die Benennung bestimmter Informationen, Auskünfte, Presseberichte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern seine gegenteiligen Bewertungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (allg. Meinung der Obergerichtspräsidenten; vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 609 bis 611 m.w.N.; Senatsbeschluss vom 16.7.2010 - A 2 S 1274/10 -).

Diesen Anforderungen wird mit dem Vorbringen des Klägers nicht entsprochen.

a) In der Begründung des Zulassungsantrags wird nicht aufgezeigt, warum die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnisquellen nicht die von ihm gezogene Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die im Irak lebenden Yeziden keiner politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.4.2009 - 10 C 11.08 - NVwZ 2009, 1237; Urt. v. 18.7.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243) setzt die Annahme einer alle Mitglieder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erfassenden gruppengerichteten Verfolgung - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Diese Voraussetzung bedingt die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.

Auf der Grundlage der von ihm verwerteten Erkenntnisquellen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 11.4.2010, Bericht des Bundesasylamts der Republik Österreich über die Sicherheitslage der Yeziden im Irak vom 4.1.2009, Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum für Asyl und Migration - über die Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern vom Juni 2009, Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS) vom 17.2.201, Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur aktuellen Entwicklung im Zentral- und Südirak vom 5.11.2009, Memorandum der Gesellschaft für bedrohte Völker zur Lage der Yeziden im Irak vom November 2007) hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass diese Voraussetzungen im Fall der im Irak lebenden Yeziden nicht gegeben seien. Mit den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Berichten und Stellungnahme setzt sich der Kläger nicht substantiiert auseinander, sondern stellt der Einschätzung des Verwaltungsgerichts letztlich nur seine entgegengesetzte Meinung entgegen, wonach die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben sei.

b) Die Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger ferner aufgeworfenen Frage,

ob und inwieweit im Irak eine Gefährdung von Seiten nicht-staatlicher Akteure im Rahmen der Sippenhaft droht, wenn ein Verwandter für die Amerikaner tätig gewesen ist,

ist ebenfalls nicht in einer den oben genannten Anforderungen genügenden Weise dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, eine Verfolgung des Klägers wegen der von ihm behaupteten Tätigkeiten seines Schwagers für die Amerikaner scheidet schon deshalb aus, weil der betreffende Schwager zu einem anderen Familienverband als der Kläger gehöre. Der Kläger hält dies für falsch, da es sich bei der Gesellschaft im Irak um eine "Familiengesellschaft reinsten Wassers" handle. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Differenzierung finde daher nicht statt. Erkenntnismittel, die mit einer zumindest gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass nicht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteilige Auffassung des Klägers zutreffend ist, werden in der Begründung des Zulassungsantrags nicht genannt.

2. Die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung.

a) Entgegen der Ansicht des Klägers hat das Verwaltungsgericht dessen Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dadurch verletzt, dass es bei der Prüfung der Frage, ob dem Kläger wegen der von diesem behaupteten Tätigkeit seines Schwagers für die Amerikaner Verfolgung droht, offenbar davon ausgegangen ist, dass es sich bei diesem Schwager um den Ehemann einer Schwester des Klägers handelt, während der Kläger in seinem Schriftsatz vom 9.4.2010 vorgetragen hatte, der betreffende Schwager sei der Bruder der Ehefrau des Klägers. Wie soeben angesprochen, hat das Verwaltungsgericht die genannte Frage mit der Begründung verneint, dass der Schwager des Klägers zu einem anderen Familienverband gehöre. Die dieser Beurteilung zugrunde liegende tatsächliche Annahme, dass der Schwager des Klägers zu einem anderen Familienverband gehöre, trifft unabhängig davon

zu, ob es sich bei dieser Person um den Ehemann einer Schwester des Klägers oder den Bruder der Ehefrau des Klägers handelt.

b) Nach der Darstellung des Klägers hat das Verwaltungsgericht das - nicht verkündete, sondern gemäß § 116 Abs. 2 1. Halbs. VwGO zugestellte - Urteil nicht binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle übermittelt, wie dies § 116 Abs. 2 2. Halbs. VwGO für den Fall der Zustellung des Urteils verlangt. Ob diese Darstellung zutrifft, kann dahinstehen, da damit kein in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Aus einem etwaigen Verstoß gegen § 116 Abs. 2 2. Halbs. VwGO kann weder gefolgert werden, dass das angefochtene Urteil nicht mit Gründen (§ 138 Nr. 6 VwGO) versehen ist, noch kann darin zugleich eine Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO) gesehen werden.

aa) Nach § 138 Nr. 6 VwGO ist ein Urteil stets auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. Ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil ist im Sinne dieser Vorschrift nicht mit Gründen versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 27.4.1993 - GmS-OGB 1/92 - BVerwGE 92, 367). Im Falle der in § 116 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Zustellung des Urteils beginnt die Fünfmonatsfrist mit der Niederlegung des Urteilstenors bei der Geschäftsstelle (BVerwG, Beschl. v. 20.9.1993 - 6 B 18.93 - Buchholz 310 § 116 VwGO Nr. 21; Beschl. v. 3.8.1998 - 7 B 236.98 - Juris). Ob in einem Fall, in dem der Urteilstenor nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 116 Abs. 2 VwGO der Geschäftsstelle übergeben worden ist, die mit Blick auf § 138 Nr. 6 VwGO maßgebliche Fünfmonatsfrist bereits mit der mündlichen Verhandlung oder erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 116 Abs. 2 VwGO zu laufen beginnt, kann im vorliegenden Fall auf sich beruhen. Denn das angefochtene Urteil ist ausweislich der Akte des Verwaltungsgerichts am 29.7.2010 und

damit etwas mehr als drei Monate nach der mündlichen Verhandlung vom 19.4.2010 vollständig der Geschäftsstelle übergeben worden.

bb) Die fristgerechte Entscheidungsfindung, die § 116 Abs. 2 VwGO gebietet, soll gewährleisten, dass das schriftliche und mündliche Vorbringen der Beteiligten vom Gericht nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bei der Entscheidungsfindung auch tatsächlich in Erwägung gezogen worden ist. § 116 Abs. 2 VwGO dient somit der Sicherung des Anspruchs der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (BVerwG, Urt. v. 10.11.1999 - 6 C 30.98 - BVerwGE 110, 40 m.w.N.). Das bedeutet jedoch nicht, dass jede Verletzung des § 116 Abs. 2 VwGO automatisch einen Gehörsverstoß beinhaltet. Das Vorliegen eines solchen Verstoßes beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles (BVerwG, Urt. v. 10.11.1999 aaO). Für einen Gehörsverstoß kann danach im vorliegenden Fall nichts festgestellt werden. Dafür, dass das Verwaltungsgericht bei der Entscheidungsfindung einen Teil des Vorbringens des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht bedacht hätte, ist nichts ersichtlich. Auch der Kläger behauptet dies nicht.

c) Die Rüge des Klägers, das Urteil des Verwaltungsgerichts stelle eine unzulässige Überraschungsentscheidung dar, weil die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben habe, dass sie für den Fall eines Misserfolgs des Hauptantrags dazu neige, dem auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG gerichteten (ersten) Hilfsantrag stattzugeben, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Gerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.5.1991 - 1 BvR 1383/90 - BVerfGE 84, 188). Insbesondere muss ein Gericht die Beteiligten grundsätzlich nicht vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Würdigung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt und deshalb einer Voraberörterung mit den Beteiligten im Allgemeinen entzieht (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, Beschlüsse v. 28.12.1999 - 9 B 467.99 - Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 51 und vom

13.3.2003 - 5 B 253.02 - Buchholz 454.51 MR VerbG Nr. 26). Nur wenn das Gericht an den Vortrag eines Beteiligten Anforderungen stellt, mit denen auch ein verständiger Prozessbeteiligter aufgrund des bisherigen Verlaufs des Verfahrens nicht zu rechnen brauchte, ist es zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung verpflichtet, einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Entscheidungserhebliche tatsächliche Gesichtspunkte, die dem Kläger nicht bekannt gewesen waren oder bei denen für ihn nicht erkennbar sein konnte, dass es auf sie ankam, hat das Verwaltungsgericht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Etwas anderes wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Davon, dass das Verwaltungsgericht für den Fall eines Misserfolgs des Hauptantrags dem auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG gerichteten (ersten) Hilfsantrag stattgeben würde, konnte der Kläger nicht mit Sicherheit ausgehen, selbst wenn das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung zu erkennen geben haben sollte, dass es zu einer solchen Entscheidung tendiert. Vielmehr musste auch dem Kläger bewusst sein, dass sich dabei nur um eine vorläufige Einschätzung handeln kann, da die endgültige tatsächliche und rechtliche Würdigung erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Rieger

Morlock

Dr. Haller

Ausgefertigt:

Mannheim, den 07.12.2010

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Kern

Kern
Gerichtsangestellte

